

Sitzung vom 26. Mai 1999

1040. Anfrage (Verwirklichung des Seeuferweges)

Kantonsrat Willy Spieler, Küsnacht, und Kantonsrätin Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, haben am 15. März 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Wie einem Bericht des «Tages-Anzeigers» vom 6. Februar 1999 zu entnehmen ist, behindert die Baudirektion die Verwirklichung des ufernahen Fusswegs entlang dem rechten Zürichseeufer. Private Seeanstösser werden geschont, auch wenn sie Konzessionsland nutzen und ihre Ufergrundstücke sogar mit einem Wegservitut belastet sind. Der zum «Zürichseeweg» mutierte «Seeuferweg» wird mit zunehmender Tendenz bergseits der Villen geplant. Im März soll eine generelle, von Fachleuten als «selbstherrlich» bezeichnete Projektierung der Vernehmlassung unterbreitet werden.

Wir fragen den Regierungsrat:

1. Gewichtet der Regierungsrat private Partikularinteressen höher als das Recht der Öffentlichkeit auf ein ideales Erholungsgebiet am See? Lässt er sich gar beeindrucken von Namen, die regelmässig auf der «Schweizer Reichstenliste» erscheinen?
2. Ist dem Regierungsrat bewusst, dass eine Region, die von Verkehrsproblemen, Fluglärm, Industriezonen und Kehrlichtverbrennungsanlagen weitgehend verschont ist, der Öffentlichkeit im Kanton mehr schuldet als nur die Privilegierung der Privilegierten?
3. Warum verwendet der Regierungsrat am rechten Seeufer einen andern Massstab als für den linken Uferweg, den er 1988 durch Baulinien festgelegt und anschliessend gegen zahlreiche Rekurse erfolgreich verteidigt hat?
4. Nach welchen Kriterien und Interessensabwägungen projiziert die Baudirektion den Verlauf des Zürichseewegs? Inwiefern wird die Bevölkerung in die Vernehmlassung über diese Projektierung einbezogen?

Die zögerliche und allzu eigentümerfreundliche Haltung der Baudirektion bei der Verwirklichung des rechten Seeuferwegs verletzt die Rechte des Volkes auf ein Erholungsgebiet auf dem Konzessionsland. Der aufgeschüttete Boden wurde den Privaten nur zur Nutzung und in der Regel mit dem Vorbehalt «einer späteren Inanspruchnahme der Landanlage zu öffentlichen Zwecken» abgegeben. Wir fordern vom Regierungsrat Rechenschaft über dieses rechtlich unverständliche und gegenüber der Öffentlichkeit unsoziale Verhalten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Willy Spieler, Küsnacht, und Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

Im kantonalen Gesamtplan vom 10. Juli 1978 ist das ganze Zürichseeufer mittels eines schematisch eingetragenen grünen Bandes als Erholungsgebiet bezeichnet worden. Gemäss dem Bericht zum Gesamtplan soll das Zürichseeufer soweit möglich zugänglich gemacht und mit Anlagen für die aktive und passive Erholung ausgestattet werden. Hieran hat sich mit der Festsetzung des kantonalen Richtplans vom 31. Januar 1995 nichts geändert. Die Richtplanfestsetzung entspricht dem in Art. 3 Abs. 2 lit. c des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) festgehaltenen Planungsgrundsatz, wonach See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden sollen. Die weitere Konkretisierung dieses gesetzlichen bzw. planerischen Auftrags wurde in den regionalen Gesamtplänen der Regionen Zimmerberg und Pfannenstil bereits im Jahre 1982 durch den Regierungsrat festgesetzt.

Gestützt auf die Vorgaben im regionalen Gesamtplan Zimmerberg hat die Baudirektion 1988 entlang dem linken Ufer des Zürichsees Baulinien zur Sicherung des Seeuferweges festgesetzt. Auf Grund zahlreicher gegen die Baulinienfestsetzung ergriffener Rechtsmittel musste die Linienführung teilweise geändert werden. Bis heute konnte wegen der fehlenden Mittel im Strassenfonds nur ein kleiner Teil des linksufrigen Seeweges erstellt werden.

Am rechten Ufer des Zürichsees wurden bis heute keine Baulinien zur Sicherung des Zürichseeweges festgesetzt. Dies hängt einerseits mit den Erfahrungen bei der Baulinienfestsetzung für das linke Seeufer, aber auch mit den unterschiedlichen Festlegungen in den regionalen Richtplänen Zimmerberg und Pfannenstil zusammen. Unterschiedliche Massstä-

be bei der Verwirklichung des Zürichseeweges werden insofern angewendet, als dies durch die unterschiedlichen Festlegungen in den regionalen Gesamtplänen Zimmerberg und Pfannenstil geboten ist. Hinzu kommt, dass am rechten Seeufer viele Seeliegenschaften im Privateigentum, am linken Seeufer jedoch verhältnismässig viele Seeparzellen im Eigentum der Gemeinden oder des Kantons stehen, was eine Führung des Seeweges direkt am Wasser erleichtert.

Im Rahmen der Teilrevision des regionalen Gesamtplans Pfannenstil wurde 1990 die grobe Linienführung des Zürichseewegs in Zusammenarbeit mit den Gemeinden festgelegt. Im geltenden regionalen Richtplan von 1998 sind die Kriterien festgelegt, auf Grund deren bei der Projektierung des Zürichseewegs vom Ufer abgewichen werden muss oder kann: Abgewichen werden muss bei unversehrten Uferpartien (z.B. alte Schilfbestände) und kann, wo

- überbaute Privatgrundstücke und Schutzobjekte unverhältnismässig stark beeinträchtigt würden,
- eine Wegführung am Ufer unverhältnismässig aufwendig wäre und auf kurzen Abschnitten durch eine attraktive Verbindung rückwärtig überbrückt werden kann,
- bei schmalen Uferabschnitten die Interessen einer intensiven Ufernutzung durch Erholung und Sport einem Uferweg entgegenstehen.

Diese Festlegungen stellen für die als geplant bezeichneten Wegabschnitte behördenverbindliche Absichtserklärungen dar, den Zürichseeweg in der bezeichneten Art zu verwirklichen. Neben den generellen Zielen, den Zürichseeweg wo möglich auf Uferabschnitten zu führen, die Ufer allgemein zugänglich zu machen sowie einen unverbauten Blick auf Ufer und See zu ermöglichen (z.B. auch bei bergseits der Seestrasse verlaufender Linienführung), stellt die durchgehende angemessene Begehbarkeit ein weiteres wichtiges Ziel dar. Im heutigen Zeitpunkt lässt sich die geplante Linienführung auf Uferabschnitten in einzelnen Fällen aus verschiedenen, insbesondere aus finanziellen Gründen und aus Gründen des Natur- bzw. Uferschutzes nicht verwirklichen. Die Baudirektion hat deshalb ein «Generelles Projekt Zürichseeweg Rechtes Ufer» erarbeitet, das unter Berücksichtigung der heutigen Möglichkeiten der durchgehenden Begehbarkeit einen hohen Stellenwert einräumt.

Das «Generelle Projekt Zürichseeweg Rechtes Ufer» der Baudirektion steht grundsätzlich im Einklang mit den im geltenden Richtplan Pfannenstil formulierten Grundsätzen. Es stellt ein ausgewogenes Konzept dar, das die unterschiedlichsten Interessen berücksichtigt: die Interessen des Naturschutzes und der Fischerei an einem möglichst unbeeinträchtigten Seeufer, die Interessen der Bevölkerung an einem freien Zugang zum See, aber auch die Interessen der privaten Grundeigentümer an einem möglichst geringen Eingriff in das Privateigentum. Das Konzept bietet insbesondere die Möglichkeit, im Zusammenhang mit privaten Bauvorhaben im Rahmen der richtplanerischen Vorgaben differenzierte Lösungen einvernehmlich auszuarbeiten und den Zürichseeweg so in Etappen und nach Massgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu verwirklichen. Die betroffenen Gemeinden und die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil haben sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens grundsätzlich positiv zum Konzept geäussert.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi